

Abteilung 5
Städtebauförderung und Bautechnik
Stadterneuerung/Stadtentwicklung

Geschäftszeichen
-52

Bearbeiter/-in
Herr Ewers

☎(0355) 7828-
0

Datum
04.11.2003

Rundschreiben Nr. 5/10/03

Stadterneuerung

B/L Prg. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

B/L Prg. Städtebaulicher Denkmalschutz

B/L Prg. Stadtumbau Ost „Für lebenswerte Städte und attraktives Wohnen“

**B/L Prg. zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf
„Die soziale Stadt“**

Landesprogramm Stadtentwicklung Stadterneuerung

hier :

- 1. Hinweis zur Vergabe (Ergänzung zu Rundschreiben Nr. 5/01/03)**
- 2. Formblatt Mittelanforderung**
- 3. Berücksichtigung von Mehrkosten bei investiven Einzelvorhaben in der Stadterneuerung (Ergänzung zu Rundschreiben Nr. 5/08/03)**

Anlage : Formblatt Mittelanforderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Durchführung der o.g. Förderprogramme geben wir folgende Informationen zur Kenntnis mit der Bitte um Beachtung :

1. Öffentliches Auftragswesen / Vergaberelevante Wertgrenzen

Im Rundschreiben Nr. 5/01/03 des LBVS (vergl. dort Pkt. 3) wurde unter Bezugnahme auf Nr. 3.1 ANBest-G i.d.F. vom 21.08.2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 41 vom 18.10.2000 die im Rahmen der o.g. Förderprogramme zu beachtende vergaberelevante Wertgrenze auf 50.000 EURO festgesetzt.

Die NBest-Städtebau wurde zwischenzeitlich in Punkt 3.1 analog angepasst.

Aus gegebenem Anlass weisen wir jedoch darauf hin, dass es sich hierbei um eine sog. „Spezialregelung“ handelt, die bei der Inanspruchnahme und Verausgabung von Zuwendungen der Stadterneuerung zu beachten ist.

Zusätzlich ist der Inhalt des Schreibens des Ministeriums des Innern (MI) vom 10.03.2003 zu berücksichtigen, welches den kreisfreien Städten, den kreisangehörigen Gemeinden sowie den Ämtern zugegangen ist :

Dort wird unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen (MdF) vom 28.02.2003 (GZ 21 H 1007 BB) für den Abschluss von Verträgen über Bauleistungen gemäß § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) folgende Ausnahmeregelung zu Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO (ABl. 2000 S. 666 [735 f]) getroffen :

„Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 EURO können zur Verwirklichung von Bauvorhaben als Vergabeverfahren beschränkte Ausschreibungen ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Bauaufträge bis zu einem Auftragswert von 5000 EURO können freihändig vergeben werden.“

Es kann somit also durchaus die Fallkonstellation auftreten, dass für eine Bauleistung zwar aufgrund der Tatsache, dass der für deren Realisierung in Anspruch genommene Zuwendungsbetrag nicht oberhalb der Summe von 50.000 EURO liegt, Abschnitt I der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) nicht beachtlich ist (Siehe Nr. 3.1 ANBest G), sich andererseits jedoch aufgrund des Auftragswertes oberhalb der im Schreiben des MI benannten Grenze von 100.000 EURO trotzdem eine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung ergibt (siehe Schreiben MI).

2. Formblatt Mittelanforderung

Durch ein Versehen wurde im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 30 vom 30.07.03 auf Seite 747 das Formular für den Antrag auf Auszahlung von Fördermitteln in der Stadtentwicklung in einer überholten Fassung veröffentlicht.

Wir bedauern diesen Irrtum und weisen darauf hin, dass das Antragsformular in der Fassung des Rundschreibens Nr. 5/01/03 des LBVS weiterhin gültig und zu verwenden ist.

Es ist als Anlage diesem Rundschreiben nochmals beigelegt (zu Vordrucken siehe ansonsten auch Internetseite des LBVS).

3. Berücksichtigung von Mehrkosten bei investiven Einzelvorhaben in der Stadterneuerung

Mit Rundschreiben Nr. 5/08/03 des LBVS vom 30.07.03 wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, zur vereinfachten Berücksichtigung von Mehrkosten aufgrund verdeckter Baumängel und üblicher Mess- und Erhebungstoleranzen ab sofort einen Karenzbetrag von bis zu 15% der vereinbarten Baukosten im Rahmen der Einzelbestätigung zusätzlich in die Förderung einzubeziehen.

Ergänzend dazu wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dabei die Kostenobergrenzen gemäß Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung nicht überschritten werden dürfen.

Weiterhin bitten wir darauf zu achten, dass in den Anträgen auf Förderung von Einzelvorhaben (Anlage 6 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung) neben dem Bauherrenanteil lediglich die Summe des im Zuge der baufachlichen Prüfung ermittelten Bedarfs an Städtebauförderungsmitteln zu benennen ist sowie der für die Erstellung der baufachlichen Prüfung in Ansatz gebrachte Betrag (max. 4,5 % der für das Einzelvorhaben einzusetzenden Städtebauförderungsmittel) .

Sofern die im Rundschreiben Nr. 5/08/03 des LBVS dargestellte Möglichkeit der Berücksichtigung von Mehrkosten (Karenzbetrag) genutzt werden soll, ist hierauf lediglich verbal hinzuweisen, d.h. die Mehrkosten sind nicht nochmals gesondert auszuweisen oder zu der auf Grundlage des Kostenkataloges ermittelten Summe zu addieren.

Im Zuge der Erarbeitung des Maßnahme- und Durchführungskonzeptes sind die Angaben zur Höhe des für das jeweilige Einzelvorhaben erforderlichen Fördermitteleinsatzes fortlaufend der Bewilligungssituation, bzw. Umsetzung anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig